

Geschäftsverzeichnisnr. 6226
Entscheid Nr. 119/2016 vom 22. September 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 464/1 § 8 des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 27. Mai 2015 in Sachen K.B. gegen RA Pieter Van Der Hertem und andere, dessen Ausfertigung am 18. Juni 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Antwerpen, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 464/1 § 8 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens in übermäßiger Weise Abbruch getan wird und es möglicherweise keine vernünftige Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied gibt, insofern bei der Einführung dieses Artikels durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Verbesserung der Beitreibung der Vermögensstrafen und Gerichtskosten in Strafsachen (I), wodurch ein Erlass strafrechtlicher Geldbußen nicht länger möglich war, keine Übergangsmaßnahme für jene Personen vorgesehen wurde, die sich in einem Verfahren der kollektiven Schuldenregelung befanden und strafrechtliche Geldbußen verwirkt hatten vor dem Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes am 12. April 2014, denen diese damals gegebenenfalls noch erlassen werden konnten, bei denen das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung aber noch nicht beendet war, während Personen, deren Verfahren der kollektiven Schuldenregelung vor dem 12. April 2014 beendet werden konnte, wohl in den Genuss eines Erlasses strafrechtlicher Geldbußen gelangen konnten?

2. Verstößt Artikel 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens in übermäßiger Weise Abbruch getan wird und es möglicherweise keine vernünftige Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied gibt, insofern bei der Abänderung dieses Artikels durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen und des Gerichtsgesetzbuches zum Zweck der effektiven Beitreibung der Unterhaltsforderungen, wodurch ein Erlass von Unterhaltsschulden nicht länger möglich war, keine Übergangsmaßnahme für jene Personen vorgesehen wurde, die sich in einem Verfahren der kollektiven Schuldenregelung befanden und fällige Unterhaltsschulden hatten, die aus der Zeit vor der Auferlegung eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans stammen, wobei vor dem 1. August 2014 aber noch keine endgültige Entscheidung vorlag, während Personen, bei denen das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung vor dem 1. August 2014 beendet werden konnte, wohl in den Genuss eines Erlasses sämtlicher Unterhaltsschulden gelangen konnten? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zu Artikel 464/1 § 8 Absatz 5 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Verbesserung der Beitreibung der Vermögensstrafen und Gerichtskosten in Strafsachen (I) (nachstehend: Gesetz vom 11. Februar 2014 (I)), befragt; dieser bestimmt:

« Der Erlass oder die Herabsetzung der Strafen im Rahmen eines Gesamtinsolvenzverfahrens oder eines zivilen Pfändungsverfahrens kann nur in Anwendung der Artikel 110 und 111 der Verfassung gewährt werden ».

B.1.2. Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (I) ist am 18. April 2014 in Kraft getreten, d.h. zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*.

B.2.1. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zu Artikel 1675/13 § 3 erster Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 « zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen und des Gerichtsgesetzbuches zum Zweck der effektiven Beitreibung der Unterhaltsforderungen » (nachstehend: Gesetz vom 12. Mai 2014), befragt, wobei in der erstgenannten Bestimmung die Wortfolge « die am Tag der Entscheidung, durch die der gerichtliche Schuldenregelungsplan erlassen wird, noch nicht fällig sind, » aufgehoben wird.

B.2.3. Artikel 1675/13 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2014, bestimmt:

« Der Richter kann keinen Schuldenerlass für folgende Schulden gewähren:

- Unterhaltsschulden,
- Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist,
- Schulden eines Konkursschuldners, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens übrig bleiben ».

B.2.3. Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 ist gemäß Artikel 13 dieses Gesetzes am 1. August 2014 in Kraft getreten.

B.2.4. Die fraglichen Bestimmungen beziehen sich auf den Erlass von Schulden im Rahmen einer kollektiven Schuldenregelung gemäß den Artikeln 1675/2 ff. des Gerichtsgesetzbuches.

Keine der beiden Bestimmungen enthält eine Übergangsregelung, sodass sie gemäß den allgemeinen Grundsätzen, die für die zeitliche Wirkung von Rechtsnormen gelten, unmittelbar anwendbar sind, wenn der Richter über den Schuldenerlass eine Entscheidung in bereits laufenden Verfahren treffen muss.

B.3.1. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung kann in verschiedenen Phasen ablaufen. Zunächst wird der Schuldenvermittler mit dem Einverständnis der Gläubiger versuchen, unter Aufsicht des Richters einen gütlichen kollektiven Schuldenregelungsplan zu vereinbaren; der Richter kann einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan auferlegen, wenn keine Einigung erreicht wird (Artikel 1675/3). Dieses Fehlen einer Einigung wird durch den Schuldenvermittler festgestellt (Artikel 1675/11). Der gerichtliche Schuldenregelungsplan kann eine Reihe von Maßnahmen enthalten, wie den Aufschub oder die Neuverteilung der Zahlung der Schulden oder den vollständigen oder teilweisen Erlass der Aufschubzinsen, Entschädigungen und Kosten (Artikel 1675/12) und, wenn diese Maßnahmen es nicht ermöglichen, die finanzielle Situation des Schuldners wiederherzustellen, jeden anderen teilweisen Schuldenerlass, selbst in Bezug auf das Kapital, vorausgesetzt, dass die in Artikel 1675/13 festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

B.3.2. Wenn keinerlei gütliche oder gerichtliche Regelung möglich ist, weil der Antragsteller über unzureichende Mittel verfügt, ist der Richter aufgrund von Artikel 1675/13*bis*, der durch das Gesetz vom 13. Dezember 2005 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung eingefügt wurde, ermächtigt, den vollständigen Schuldenerlass mit Ausnahme der in Artikel 1675/13 § 3 aufgelisteten Schulden zu gewähren.

B.4.1. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass vor dem vorliegenden Richter Klage gegen eine Entscheidung des Arbeitsgerichts eingereicht wurde, wodurch dieses nach dem Inkrafttreten der fraglichen Bestimmungen über einen Antrag auf vollständigen Schuldenerlass auf der Grundlage von Artikel 1675/13*bis* des Gerichtsgesetzbuches befunden hat, nachdem der Schuldenvermittler um eine Anpassung des ursprünglichen Schuldenregelungsplans wegen neuer Sachverhalte und Schwierigkeiten gebeten hatte. Das Arbeitsgericht hatte dem Antrag

stattgegeben, doch infolge des Inkrafttretens der fraglichen Bestimmungen wurde kein Erlass der strafrechtlichen Geldbußen und der Unterhaltsschulden gewährt. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.4.2. Artikel 1675/13*bis* des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Wenn sich herausstellt, dass kein gütlicher oder gerichtlicher Schuldenregelungsplan möglich ist, weil der Antragsteller über unzureichende Mittel verfügt, hält der Schuldenvermittler diese Feststellung in dem in Artikel 1675/11 § 1 erwähnten Protokoll fest, und zwar mit einem mit Gründen versehenen Vorschlag, der die Gewährung eines vollständigen Schuldenerlasses und die eventuellen Maßnahmen, mit denen dieser Schuldenerlass seiner Meinung nach einhergehen müsste, rechtfertigt.

§ 2. Der Richter kann in einem solchen Fall den vollständigen Schuldenerlass ohne Schuldenregelungsplan und unbeschadet der Anwendung von Artikel 1675/13 § 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich, § 3 und § 4 gewähren.

§ 3. Diese Entscheidung kann mit Begleitmaßnahmen einhergehen, deren Dauer fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Artikel 51 findet keine Anwendung.

§ 4. Der Schuldenerlass wird gewährt, wenn binnen fünf Jahren nach der Entscheidung keine Besserung der Finanzlage eingetreten ist.

§ 5. Die Entscheidung kann während fünf Jahren unter den in Artikel 1675/15 erwähnten Bedingungen widerrufen werden ».

B.4.3. Aus der Verbindung dieser Bestimmung mit Artikel 1675/13 § 3 desselben Gesetzbuches und mit Artikel 464/1 § 8 Absatz 5 des Strafprozessgesetzbuches ergibt sich, dass der vollständige Erlass der Schulden seit dem Inkrafttreten der fraglichen Bestimmungen sich nicht auf Unterhaltsschulden und strafrechtliche Geldbußen beziehen kann.

Zur Hauptsache

B.5.1. Mit den beiden Vorabentscheidungsfragen möchte der vorliegende Richter erfahren, ob Artikel 464/1 § 8 Absatz 5 des Strafprozessgesetzbuches (erste Frage) und Artikel 1675/13 § 3 erster Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches (zweite Frage) vereinbar seien mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens, indem Personen, die sich am Datum des Inkrafttretens dieser Bestimmungen in einem Verfahren der kollektiven Schuldenregelung befunden hätten, seit diesem Datum keinen Erlass von strafrechtlichen Geldbußen und von Unterhaltsschulden mehr erhalten könnten,

während dies für Personen, bei denen das Verfahren vor diesem Datum bereits beendet gewesen sei, wohl möglich gewesen sei.

B.5.2. Wie in B.4.1 angeführt wurde, begrenzt der Gerichtshof seine Prüfung auf die Entscheidungen zum vollständigen Schuldenerlasses. Gemäß Artikel 1675/13bis § 4 des Gerichtsgesetzbuches ist der Erlass der Schulden endgültig, « wenn binnen fünf Jahren nach der Entscheidung keine Besserung der Finanzlage eingetreten ist ». Somit ist der Schuldenerlass endgültig für die richterlichen Entscheidungen, die vor dem Datum des Inkrafttretens der fraglichen Bestimmungen ergangen sind, und finden die neuen Bestimmungen nur Anwendung auf die Entscheidungen, die ab diesem Datum getroffen werden.

B.6.1. Durch die fraglichen Bestimmungen wird, angesichts des Zeitpunktes, an dem sie wirksam werden, ein Unterschied eingeführt zwischen Personen, die von Rechtssituationen betroffen sind, auf die die frühere Regelung anwendbar war, und Personen, die von Rechtssituationen betroffen sind, auf die die neue Regelung anwendbar ist. Jede Gesetzesänderung würde unmöglich werden, wenn angenommen würde, dass eine neue Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde aus dem bloßen Grund, dass durch sie die Anwendungsbedingungen der früheren Rechtsvorschriften geändert werden, aus dem bloßen Grund, dass sie die Erwartungen derjenigen, die weiter von der früheren Situation ausgegangen sind, durchkreuzen würde, oder aus dem bloßen Grund, dass sie die Erwartungen einer Partei in einem Gerichtsverfahren zunichte machen würde.

B.6.2. Wenn der Gesetzgeber eine Änderung der Politik als notwendig erachtet, kann er den Standpunkt vertreten, dass diese Änderung der Politik mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden muss, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung würde nur verstoßen, wenn die Übergangsregelung oder deren Fehlen zu einem Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt, oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens auf übermäßige Weise verletzt wird. Letzteres ist der Fall, wenn die rechtmäßigen Erwartungen einer bestimmten Kategorie von Rechtsunterworfenen missachtet werden, ohne dass ein zwingender Grund des Allgemeininteresses besteht, der das Fehlen einer Übergangsregelung rechtfertigen kann.

In Bezug auf den Erlass von strafrechtlichen Geldbußen

B.7. Der vorliegende Richter möchte mit der ersten Vorabentscheidungsfrage erfahren, ob Artikel 464/1 § 8 Absatz 5 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2014, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem

Grundsatz des berechtigten Vertrauens vereinbar sei, insofern das Fehlen einer Übergangsregelung zur Folge habe, dass für Personen, die am 18. April 2014 noch in einem Verfahren der kollektiven Schuldenregelung verwickelt gewesen seien, kein vollständiger Erlass der strafrechtlichen Geldbußen, zu denen sie vor diesem Datum verurteilt worden seien, mehr möglich sei, während Personen, bezüglich deren das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung vor dem 18. April 2014 beendet gewesen sei, wohl einen Erlass solcher Geldbußen hätten erhalten können.

B.8.1. Im Zusammenhang mit dem fraglichen Artikel 464/1 § 8 Absatz 5 des Strafprozessgesetzbuches hieß es in den Vorarbeiten:

«Der Erlass oder die Herabsetzung der Strafen (strafrechtliche Geldbußen und Einziehungen) im Rahmen eines Gesamtinsolvenzverfahrens und eines zivilen Pfändungsverfahrens, durch die gegebenenfalls eine Konkurrenzsituation entsteht, kann nur nach der Verleihung der königlichen Begnadigung gewährt werden (Entwurf von Artikel 464/1 § 8 Absatz 5 des Strafprozessgesetzbuches). Diese Bestimmung gewährleistet die Anwendung von Artikel 110 der Verfassung, der dem König die Befugnis erteilt, Strafen zu erlassen oder zu ermäßigen (Entwurf von Artikel 464/1 § 7 Absatz 5 des Strafprozessgesetzbuches). Die Gesetzesbestimmungen zur Regelung der Gesamtinsolvenzverfahren, wie Artikel 82 des Konkursgesetzes über die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners oder die Artikel 1675/10, 1675/13 und 1675/13*bis* des Gerichtsgesetzbuches über den Schuldenerlass im Rahmen einer kollektiven Schuldenregelung, können als untergeordnete Rechtsnorm nichts daran ändern» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2934/001 und DOC 53-2935/001, S. 12).

B.8.2. Bereits bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung war der Gesetzgeber offenbar der Auffassung, dass strafrechtliche Geldbußen nur auf der Grundlage der Artikel 110 und 111 der Verfassung und nicht durch den Richter im Rahmen einer kollektiven Schuldenregelung erlassen werden konnten. Die Unmöglichkeit, für solche Schulden einen Erlass zu erhalten, wurde jedoch nicht ausdrücklich in Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt, der eine Aufzählung der Schulden enthält, die nicht für einen Erlass in Frage kommen, weil dies den Anschein erwecken könnte, dass später eine anders lautende Entscheidung getroffen werden könnte, was nach Auffassung des Gesetzgebers im Widerspruch zu Artikel 110 der Verfassung stehen würde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1308/012, SS. 32 und 72-73).

B.8.3. Der Kassationshof hat in einem Entscheid vom 18. November 2013 (*Arr. Cass.*, 2013, Nr. 613) geurteilt, dass sich aus den Artikeln 1675/13 und 1675/13*bis* des Gerichtsgesetzbuches in ihrer vor der fraglichen Gesetzesänderung anwendbaren Fassung nicht ergibt, dass der Richter für die kollektive Schuldenregelung keinen Erlass der Schulden des Schuldners gewähren könnte, die eine Folge einer Verurteilung zu einer strafrechtlichen

Geldbuße sind. Nach Auffassung des Gerichtshofes verbieten weder Artikel 110 der Verfassung, noch der allgemeine Rechtsgrundsatz der Gewaltentrennung es dem Richter, dem Schuldner unter den durch das Gesetz festgelegten Bedingungen den Erlass der Schulden zu gewähren, die eine Folge einer Verurteilung zu einer strafrechtlichen Geldbuße sind, wenn diese Maßnahme notwendig ist, damit der Betreffende und seine Familie ein Leben führen können, das der menschlichen Würde entspricht.

B.9.1. Wenn der Gesetzgeber eine Kategorie von Personen schützen möchte, um sie « wieder in das Wirtschafts- und Sozialsystem [einzugliedern], indem [er] ihnen die Möglichkeit eines Neubeginns gibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 45) und dabei erlaubt, dass ein gerichtlicher Schuldenregelungsplan einen Schuldenerlass beinhaltet, gehört es zu seiner Ermessensbefugnis, die Kategorien von Gläubigern zu bestimmen, denen dieser Schuldenerlass nicht auferlegt werden kann.

B.9.2. Die Gesetze vom 11. Februar 2014 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Verbesserung der Beitreibung der Vermögensstrafen und Gerichtskosten in Strafsachen » bezwecken, die Straffreiheit zu bekämpfen und einen wirksamen Strafvollzug zu gewährleisten. Der Gesetzgeber möchte den Strafvollzug glaubwürdiger gestalten, indem er dafür sorgt, dass « Verbrechen sich nicht auszahlen », und möchte gleichzeitig die abschreckende Wirkung von strafrechtlichen Sanktionen verstärken (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2934/001 und DOC 53-2935/001, SS. 5-6; *Parl. Dok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2405/2, S. 2).

B.9.3. Der Gesetzgeber hat dabei ausdrücklich festgelegt, dass der Erlass oder die Herabsetzung von Strafen im Rahmen eines Gesamtinsolvenzverfahrens nur durch den König in Anwendung der Artikel 110 und 111 der Verfassung gewährt werden können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2934/001 und DOC 53-2935/001, S. 12). Daher kann der Richter einen solchen Erlass nicht mehr auf der Grundlage der Artikel 1675/13 und 1675/13*bis* des Gerichtsgesetzbuches gewähren.

B.10.1. Das Ziel einer kollektiven Schuldenregelung besteht darin, der Person, die dies beantragt, Erleichterungen zu gewähren, um ihre Schulden zu tilgen, damit ihr Recht auf ein menschenwürdiges Leben gewährleistet bleibt. Das Verfahren bezweckt nicht nur, den Schuldner zu schützen, sondern auch, den Gläubigern soweit wie möglich Genugtuung zu bieten. Der Richter kann nur einen vollständigen Schuldenerlass auf der Grundlage von Artikel 1675/13*bis* des Gerichtsgesetzbuches beschließen, wenn kein gütlicher oder gerichtlicher Schuldenregelungsplan möglich ist, und in besonders ernsthaften Situationen der Überschuldung, wobei er die Anstrengungen berücksichtigen muss, zu denen sich der Schuldner bereit gezeigt hat, und die Situation, in der sich der Schuldner zu diesem Zeitpunkt befindet. Der Gesetzgeber

hat festgehalten, dass der vollständige Schuldenerlass als eine Ausnahme zu betrachten ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1309/001, S. 21, und DOC 51-1309/012, S. 72) und dass nicht der Eindruck entstehen darf, dass der Richter immer den vollständigen Erlass verkündet (ebenda, SS. 73-74).

Auch können im Laufe des Verfahrens neue Sachverhalte und Ereignisse eintreten, die den Richter zu einer Überprüfung oder einer Zurücknahme des ursprünglichen Schuldenregelungsplans veranlassen.

B.10.2. Falls unter Berücksichtigung des in B.8 Erwähnten angenommen würde, dass vor dem Zustandekommen der fraglichen Bestimmungen der Erlass von strafrechtlichen Geldbußen nicht unmöglich war auf der Grundlage von Artikel 1675/13 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, war der Richter nicht zu deren vollständigem Erlass verpflichtet angesichts der Entscheidungsbefugnis, über die er aufgrund von Artikel 1675/13*bis* des Gerichtsgesetzbuches verfügt.

B.10.3. Folglich kann nicht behauptet werden, dass der Schuldner aufgrund von Artikel 1675/13*bis* des Gerichtsgesetzbuches eine rechtmäßige Erwartung zum vollständigen Erlass der strafrechtlichen Geldbußen haben konnte, zu denen er vor dem Inkrafttreten von Artikel 464/1 § 8 Absatz 5 des Strafprozessgesetzbuches verurteilt worden war. Daher ist diese Bestimmung nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens, insofern bei ihrem Inkrafttreten keine Übergangsregelung für die Personen vorgesehen wurde, die sich bereits in einem Verfahren der kollektiven Schuldenregelung befanden.

B.10.4. Im Übrigen bleibt der Erlass von strafrechtlichen Geldbußen möglich auf der Grundlage von Artikel 110 der Verfassung, der auf gleiche Weise für alle Rechtsunterworfenen gilt.

B.11. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf den Erlass von Unterhaltsschulden

B.12. Der vorliegende Richter möchte mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage erfahren, ob Artikel 1675/13 § 3 erster Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 abgeänderten Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens vereinbar sei,

insofern das Fehlen einer Übergangsregelung zur Folge habe, dass der Schuldner für die Unterhaltsschulden, die am Tag der Entscheidung, durch die der gerichtliche Schuldenregelungsplan erlassen werde, fällig gewesen seien, seit dem 1. August 2014 keinen vollständigen Erlass auf der Grundlage von Artikel 1675/13*bis* des Gerichtsgesetzbuches mehr erhalten könne, während Personen, für die die kollektive Schuldenregelung vor diesem Datum beendet gewesen sei, dies wohl hätten beanspruchen können.

B.13. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil eines größeren Bündels von Gesetzesänderungen, die durch das Gesetz vom 12. Mai 2014 vorgenommen wurden und die effektive Beitreibung von Unterhaltsschulden bezwecken. Der Gesetzgeber hat die Gesetzesänderung als notwendig erachtet, um zu verhindern, dass die Unterhaltsgläubiger im Stich gelassen würden im Falle einer kollektiven Schuldenregelung (*Parl. Dok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2476/1, S. 13; *Parl. Dok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2476/3, S. 8).

B.14.1. Obwohl die Unterhaltsschulden, die am Tag der Entscheidung, durch die der gerichtliche Schuldenregelungsplan erlassen wird, fällig waren, unter der früheren Regelung erlassen werden konnten aufgrund von Artikel 1675/13 § 3 erster Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches, war dies keine Verpflichtung für den Richter, angesichts der Entscheidungsbefugnis, über die er aufgrund von Artikel 1675/13*bis* desselben Gesetzbuches verfügt.

B.14.2. Aus den gleichen Gründen, wie sie in B.10.1 angeführt wurden, konnte der Schuldner vor dem Zustandekommen der fraglichen Bestimmungen keine rechtmäßigen Erwartungen hegen bezüglich des vollständigen Erlasses der Unterhaltsschulden, die am Tag der Entscheidung, durch die der gerichtliche Schuldenregelungsplan erlassen wird, fällig waren. Daher ist Artikel 1675/13 § 3 erster Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens.

B.15. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 464/1 § 8 Absatz 5 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens.

- Artikel 1675/13 § 3 erster Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 « zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen und des Gerichtsgesetzbuches zum Zweck der effektiven Beitreibung der Unterhaltsforderungen », verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. September 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) E. De Groot